



## **Satzung über die städtischen Sportstätten (Sportstättensatzung – SportStättS)**

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die städtischen Sporthallen und Sportplätze.

### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Stadt Oberasbach betreibt an folgenden Orten Sporthallen und Sportplätze (Sportstätten) sowie Freizeitanlagen:

- Grundschule Altenberg
- Pestalozzi-Schulzentrum
- Hans-Reif-Sportzentrum mit
  - a. Jahnhalle
  - b. Asbachhalle
  - c. Sportplätze
  - d. Freizeitanlagen (Bolzplätze, Skateranlage, Pumptrack)

(2) Die städtischen Sportstätten und Freizeitanlagen sind Einrichtungen der Stadt Oberasbach (Art. 21 GO).

(3) Diese Satzung gilt für die o.a. Sportstätten und Freizeitanlagen und regelt deren Nutzung.

(4) Sportstätten und Teile von Sportstätten, die zur Nutzung durch einen Pächter oder Mieter langfristig verpachtet oder vermietet sind, sind keine Einrichtungen der Stadt Oberasbach i. S. d. Art. 21 GO.

### **§ 2 Zweck der Sportstätten und Freizeitanlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Sportstätten stehen nach Maßgabe dieser Satzung für Sportunterricht, Sportausübung, Sportveranstaltungen und Gesundheitsbildung zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Freizeitanlagen dienen v. a. der unbeaufsichtigten Gemeinnutzung.

(2) <sup>1</sup>Eine Nutzung zu anderen als in Abs. 1 genannten Zwecken ist insbesondere in der Jahnhalle möglich. <sup>2</sup>Diese Nutzung ist gegenüber der Nutzung im Sinne von Abs. 1 nachrangig und soll sie nicht beeinträchtigen. <sup>3</sup>Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen sind nicht zulässig.

### § 3

#### **Benutzung der Sportstätten und Freizeitanlagen**

- (1) Die Sportstätten und Freizeitanlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist nach Maßgaben der Sportstättenentgeltordnung der Stadt Oberasbach entgeltpflichtig.
- (3) Zur Nutzung der Sportstätten und Freizeitanlagen werden Benutzungsordnungen erlassen, soweit in dieser Satzung keine allgemeinen Regelungen enthalten sind.

### § 4

#### **Nutzungsanspruch**

Der Nutzungsanspruch richtet sich nach Art. 21 GO.

### § 5

#### **allgemeine Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten und Freizeitanlagen ist nur im Rahmen dieser Satzung, der jeweiligen Benutzungsordnung und der ergangenen Anordnungen und Auflagen gestattet.
- (2) Buchungspflichtige Sportstätten sind nur im Rahmen einer verbindlichen Buchung nutzbar, Freizeitanlagen soweit sie verfügbar sind.

### § 6

#### **buchungspflichtige Sportstätten, Buchungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Nutzung setzt bei buchungspflichtigen Sportstätten den Abschluss eines Nutzungsvertrags voraus. <sup>2</sup>Buchungspflichtig sind alle städtischen Sporthallen und Sportplätze (§ 1). <sup>3</sup>Der Nutzungsvertrag wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise abgeschlossen. <sup>4</sup>Der Vertrag ist nicht übertragbar.
- (2) <sup>1</sup>Der Vertrag ist Grundlage und Voraussetzung für die Buchung einzelner Nutzungszeiten, soweit diese nicht bereits im Vertrag vereinbart werden. <sup>2</sup>Bei einer einmaligen Nutzung ist der Vertrag zugleich mit einer Buchung verbunden.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Nutzung setzt eine Buchung voraus. <sup>2</sup>Die Vergabe erfolgt durch die Stadt. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Vergabe besteht nicht.

### § 7

#### **Kontingente und Rangfolge**

Um allen Nutzungsberchtigten bei vergleichbaren Voraussetzungen einen gleichen Zugang zu den Sportstätten ermöglichen zu können, können für die buchbaren Sportstätten die buchbaren Zeiten kontingentiert und eine Rangfolge festgelegt werden.

## **§ 8 Überlassungsverbot**

Die Nutzer dürfen die ihnen überlassenen Sportstätten innerhalb der Nutzungszeiten weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen.

## **§ 9 Pflichten des Nutzers/Verhaltensregeln**

- (1) Für Freizeitanlagen und soweit nicht im Nutzungsvertrag für buchungspflichtige Sportstätten abweichend geregelt, gelten die folgenden Pflichten und Verhaltensregeln.
- (2) Jeder Nutzer muss die jeweils gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung der genutzten Sportstätte als verbindlich anerkennen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung aufgetretenen Schäden und schwere Unfälle unverzüglich - spätestens am nächsten Arbeitstag - der Stadt Oberasbach mitzuteilen. <sup>2</sup>Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, insbesondere, weil von ihnen Gefahren ausgehen oder Folgeschäden nicht ausgeschlossen werden können, sind unverzüglich fernmündlich der Stadt Oberasbach sowie dem Hausmeister, Hallen- oder Platzwart anzugeben. <sup>3</sup>Sind bei einer Nutzung besondere Vorkommnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 aufgetreten, ist dies im Falle einer unmittelbar daran anschließenden Nutzung der verantwortlichen Person des nachfolgenden Nutzers mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Nicht mit in die Einrichtung gebracht werden dürfen:
  - a) Waffen, Sprengmittel oder Feuerwerkskörper
  - b) sonstige gefährliche Gegenstände, die aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Materialien hergestellt sind
  - c) Sucht- und Rauschmittel jeglicher Art
  - d) mit Ausnahme der Freianlagen: Tiere.

<sup>2</sup>Bei Veranstaltungen nichtsportlicher Natur können Ausnahmen zu Buchst. b) und c) zugelassen werden

- (5) Kraftfahrzeuge, Räder und Roller aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen und nicht mit in die Sportstätten zu bringen.

## **§ 10 Mindestbelegung**

- (1) Für die Nutzung der buchbaren Sportstätten können Mindestbelegungen (Anzahl der nutzenden Personen) in Abhängigkeit von der Kategorie/Art auch im Nachhinein festgesetzt werden, wenn die Nachfrage nach der Nutzung nicht gedeckt werden kann (Nachfrageüberschuss), um einer möglichst hohen Zahl von Personen die Nutzung zu ermöglichen.
- (2) Im Falle einer Festlegung von Mindestbelegungen können einzelne Buchungszeiten widerrufen und anderweitig vergeben werden.

## **§ 11** **Widerruf von Vergaben, Sperrungen**

(1) <sup>1</sup>Sportstätten können trotz erfolgter Überlassung aus wichtigem Grund jederzeit von der Stadt gesperrt oder anderweitig vergeben und überlassen werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn an der Sportstätte größere Schäden bestehen oder zu erwarten sind, oder wenn die Sportstätte für eine Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für die Stadt benötigt wird. <sup>3</sup>Der von der Sperrung oder anderweitigen Vergabe betroffene Nutzer ist frühestmöglich zu informieren. <sup>4</sup>Die Nutzer können keine Ersatz- oder Schadensersatzansprüche aus der Sperrung oder anderweitigen Überlassung geltend machen.

(2) Die Sporthallen können zu von der Stadt Oberasbach festgelegte erforderliche Sperrzeiten, insbesondere wegen Baumaßnahmen, Wartungen und Grundreinigungen nicht genutzt werden.

(3) Die Stadt kann Nutzern, die den Bestimmungen dieser Satzung oder den Haus- bzw. Benutzungsordnungen der einzelnen Sportstätten zuwiderhandeln, ohne Einhaltung von Fristen den Nutzungsvertrag kündigen oder eine sonstige Nutzungserlaubnis widerrufen und die Nutzung untersagen.

## **§ 12** **Haftung**

(1) <sup>1</sup>Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Sportstätte oder Freizeitanlage einschließlich deren Einrichtungen und Geräten, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstanden sind. <sup>2</sup>Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch das Wirken seiner Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltung oder der beauftragten Dritten entstanden sind. <sup>3</sup>Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, besteht keine Haftung des Nutzers. <sup>4</sup>Die Beurteilung, ob normaler Verschleiß vorliegt, obliegt der Stadt.

(2) Die Haftung der Stadt als Gebäude- oder Platzeigentümerin gem. § 836 BGB bleibt von den genannten Bestimmungen unberührt.

## **§ 13** **Hausrecht**

<sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin, ihre Vertreter und die von ihnen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Das Hausrecht kann zeitweise an Nutzer übertragen werden.

## **§ 14** **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Die Buchungen anhand dieser Satzung können für die Zeit ab 1. September 2025 vorgenommen werden. Bis zum 31. August 2025 gelten die Buchungen nach den bisherigen Regelungen fort.

Oberasbach, den 27. Mai 2025  
Stadt Oberasbach

*gez.*

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin